



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Iran (Islamische Republik Iran)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Iranischer Personalausweis/Kennkarte (**Shenasnameh**) im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registeramt).
- 2) **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung:**
 - a) Aktueller **Registerauszug** im Original, ausgestellt durch das zuständige iranische Registeramt
oder
 - b) aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Für iranische Frauen zur ersten Eheschließung:
 - a) **Eheeinwilligung des Vaters**, in der der Name des Verlobten enthalten sein muss, in urkundlicher Form im Original (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18)
oder
 - b) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung.**
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.
- 4) Die Eheschließung einer iranischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.
Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Iran besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundlicher Nachweis zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Abschrift der Heiratsurkunde bzw. des Ehevertrages im Original, ausgestellt vom iranischen Heiratsnotariat.
- 2) Abschrift der Scheidungsurkunde im Original, ausgestellt vom iranischen Scheidungsnotariat.
- 3) Verstoßungsprotokoll oder Sharia-Beschluss im Original.
- 4) Ggfs. Nachweis, dass Widerruf der Scheidung während der Idda-Zeit nicht erfolgte.
- 5) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines iranischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den iranischen Rechtsbereich durch die zuständige iranische Behörde registriert werden, wenn die Ehe nach iranischem Recht gültig war.

Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese durch die iranischen Behörden registriert wurde.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils im Iran ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung im Original vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Urkunden aus dem Iran sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Iran zu versehen.

Hinweis:

Da die Legalisation seitens der deutschen Botschaft nicht auf der Personenstandsurkunde selbst, sondern nur auf einer im Iran von einem beeidigten Übersetzer des Justizministeriums gefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache angebracht werden kann, bedarf es neben der Vorlage des legalisierten Dokuments stets auch der Vorlage des Originaldokuments.

Hält sich der Antragsteller bereits in Deutschland auf und ist die Legalisation des Shenanameh noch nachzuholen, ist aus Sicherheitsgründen vor Versand in den Iran eine beglaubigte Kopie durch das Standesamt zu fertigen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Iran besteht aus 2 Seiten.